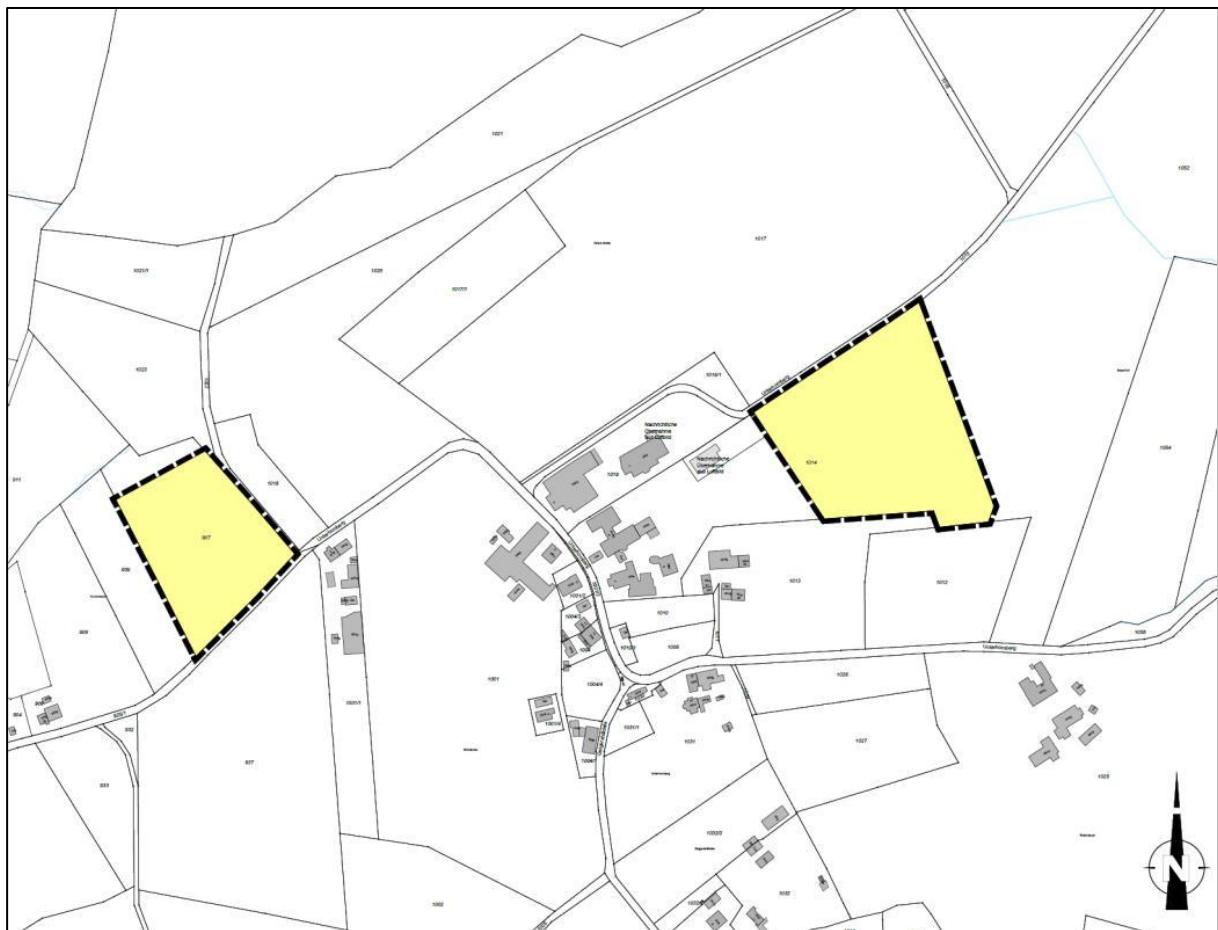


Bekanntmachung
Vorhabenbezogener Bebauungsplan
„Freiflächenphotovoltaikanlage Unterhomberg“
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Gemeinderat der Gemeinde Deggenhausertal hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 20. Januar 2026 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Unterhomberg“ und die örtlichen Bauvorschriften hierzu in der Fassung vom 20.01.2026 nach § 10 Abs. 1 BauGB jeweils als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist im nachfolgenden Lageplan dargestellt. Er beinhaltet die Grundstücke Fl. St. Nr. 907 (Teilbereich A) und Fl. St. Nr. 1014 (Teilbereich B).



Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Unterhomberg“ und die örtlichen Bauvorschriften hierzu – bestehend aus Rechtsplan, Satzung, textlichen Festsetzungen und Begründung – kann ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Internet unter

<https://www.deggenhausertal.de/de/leben-wohnen/bauen-wohnen/bebauungsplaene>

eingesehen werden.

Weiterhin können die Bebauungsplanunterlagen bei der

Gemeindeverwaltung Deggenhausertal, Rathausplatz 1, 88693 Deggenhausertal, Erdgeschoss (EG), Zimmer 1.3, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften einsehen und Auskunft über ihren Inhalt verlangen.

Nach § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) werden:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Deggenhausertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ist der Bebauungsplan unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder von Verfahrens- oder Formvorschriften auf Grund der GemO zu Stande gekommen, gilt er nach § 4 Abs. 4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Bürgermeister den Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
- die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde Deggenhausertal unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll,

schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung jedermann diese Verletzung geltend machen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Unterhomberg“ und die örtlichen Bauvorschriften hierzu treten am 09.02.2026 in Kraft.

Deggenhausertal, 06.02.2026

Fabian Meschenmoser
Bürgermeister